



INNOVATIV. GEMEINSAM. STARK.

Informationen für Unternehmer/innen in der professionellen Textilpflege

[01 EDITORIAL](#) // [02 MEISTERKURS](#) // [03 VERPACKUNGSGESETZ](#) //
[04 NORMENARBEIT](#) // [05 MINDESTLOHN](#) // [06 SOZIALVERSICHERUNG](#) //
[07 AUSHANGPFLICHTIGE GESETZE](#) // [08 NEUE MITGLIEDER](#) //
[09 DATENSCHUTZ](#) // [10 DIESELFahrVERBOT](#) //
[11 BRANCHENKAMPAGNE](#) // [12 MESSEREISE](#) // [13 TERMINE](#) //



VERPACKUNGSGESETZ



Unklarheiten für Serviceverpackungen

Zum 01. Januar 2019 trat ein neues Verpackungsgesetz in Kraft. Darin wird jeder Hersteller, der eine Verpackung in Verkehr bringt, dazu verpflichtet, sich bei einer neu eingerichteten Stelle „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR) kostenlos zu registrieren. Darüber hinaus müssen Verpackungen, die bei privaten Endverbrauchern (sowie gleichgestellte Einrichtungen wie Hotels oder Krankenhäuser) anfallen, bei einem kostenpflichtigen dualen System (bspw. grüner Punkt) angemeldet sein. Das Verpackungsgesetz betrifft daher prinzipiell alle Betriebe, die Waren verpacken und an Dritte weitergeben.

Der Gesetzgeber hat für Betriebe, die sogenannte Serviceverpackungen verwenden, einige Erleichterungen geschaffen. Per Definition werden Serviceverpackungen erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt, um eine Übergabe an den privaten Endverbraucher (sowie gleichgestellte Einrichtungen) zu ermöglichen oder zu unterstützen. Auf unsere Branche bezogen fallen darunter auch Schlauchfolien und Kleiderbügel für das Verpacken von Hemden o.Ä.. Serviceverpackungen können im Großhandel/ beim Verpackungsproduzenten mit bereits erfolgter Lizenzierung bei einem dualen System eingekauft werden bzw. ist dieser sogar verpflichtet, eine solche Option anzubieten.

Wir empfehlen, dass Sie bei Ihrem jeweiligen Zulieferer diese bereits registrierten und lizenzierten Verpackungen bestellen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass nach derzeitiger Rechtslage die Nutzung dieser bereits lizenzierten Serviceverpackungen in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen nach dem Verpacken ein Transport über die Straße erfolgt (bspw. Filialbelieferung). Derzeit wird jedoch über den ZDH und die involvierten Ministerien versucht, die Delegationsmöglichkeit der Registrierung auf den Zulieferer auch auf diese Betriebe auszuweiten. Wir empfehlen bis zur endgültigen Klärung, registrierte und lizenzierte Produkte beim Zulieferer einzukaufen. Eine eigene Registrierung kann ggf. nachgeholt werden.

Die Umsetzung des Verpackungsgesetzes wird definitiv zu Kostensteigerungen führen, unabhängig davon, ob die Pflichten auf den Zulieferer delegiert oder selbst beim Zentralen Register die Anmeldung durchgeführt und ein eigener Entsorgungsvertrag im Dualen System abgeschlossen wird.